

05.07.2017

# **Tischvorlage**

**TOP 4 / 69. RR am 06.07.2017**

## **Regionalplan Düsseldorf (RPD)**

- Schreiben des Bevollmächtigten der Stadt Kaarst vom 04. Juli 2017

# WEISSLEDER . EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32 – Geschäftsstelle des Regionalrates  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

**Per Telefax: 0211 / 475-2982**

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder  
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin  
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto  
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hofer  
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)  
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Berlin  
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner  
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

773/15 Ew/bök

04.07.2017

RA Prof. Dr. Ewer

## Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehender Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die uns erteilte Vollmacht der Stadt Kaarst, die Ihnen aus dem Erörterungstermin vom 15.05.2017 vorliegt. Dies vorweggeschickt teilen wir Folgendes mit:

Auf der 69. Sitzung des Regionalrats am 06.07.2017 soll unter Tagesordnungspunkt 4 der Regionalplan Düsseldorf behandelt werden. Gegenstand der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wird voraussichtlich unter anderem das aktualisierte Standortgutachten der Fa. Amprion zur „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“ mit dem Stand vom 28.06.2017 sein. Dieses Gutachten betrifft die raumordnerische Ausweisung der so genannten Dreiecksfläche im Gemeindegebiet der Stadt Kaarst und berührt damit die kommunale Planungshoheit der Stadt Kaarst. Es ist allerdings der Stadt Kaarst erstmals am 30.06.2017 mündlich vorgestellt worden, so dass die Stadt

Kaarst in den vergangenen drei Tagen keine Gelegenheit hatte, sich über eine oberflächliche Lektüre hinaus mit den Aussagen des Gutachtens auseinanderzusetzen und die dem Gutachten zugrunde liegenden Ausgangstatsachen zu überprüfen; dementsprechend ist es auch ausgeschlossen, die daraus gezogenen Schlussfolgerungen schon jetzt nachzuvollziehen.

Voraussetzung für eine planerische Umsetzung dieses Gutachtens durch den Regionalrat ist aber, dass auch die Stadt Kaarst in der Lage ist, sich qualifiziert zu diesem Gutachten zu äußern und ihre eigenen Belange geltend zu machen. Das wiederum setzt voraus, dass die Stadt Kaarst zunächst hinreichend Gelegenheit und Zeit erhält, um das Gutachten seiner Bedeutung und seinem Umfang entsprechend angemessen zu prüfen. Eine Verfahrensgestaltung hingegen, bei der im Regionalrat dieses Gutachten behandelt und möglicherweise inhaltlich darüber entschieden wird, ohne dass die Stadt Kaarst als betroffene Gemeinde die Möglichkeit hatte, sich ernstlich inhaltlich mit diesem Gutachten zu befassen, würde weder den einfachgesetzlichen Beteiligungsrechten der Stadt Kaarst aus § 10 ROG, noch der verfassungsrechtlich gesicherten, kommunalen Planungshoheit der Stadt Kaarst gerecht werden, denn eine

„Einbeziehung der Gemeinden in den überörtlichen Planungsprozess kann nicht als bloße Formalie angesehen werden, sondern dient der Wahrung der kommunalen Planungshoheit der betreffenden Gemeinden. Gerade deshalb, weil die Gemeinden keinen Anspruch darauf haben, dass ihre eigenen Planungsvorstellungen sich in der überörtlichen Planung durchsetzen, muss das Beteiligungsverfahren so ausgestaltet werden, dass die von einer überörtlichen Planung beziehungsweise von deren wesentlichen Änderungen betroffenen Gemeinden jedenfalls in die Lage versetzt werden, Anregungen und Bedenken zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorzubringen“,

OVG Brandenburg, Urteil vom 24.08.2001 – 3 D 4/99.NE –, zit.n.juris Leitsatz 2.

Allgemeiner gefasst lässt sich sagen, dass die verfassungsrechtlich geschützte, kommunale Planungshoheit es gebietet,

„dass das Recht, die gemeindlichen Interessen angemessen wahrzunehmen, als substantielle Möglichkeit genutzt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1994

- BVerwG 4 C 4.92 - a.a.O.). Die Gemeinde muss zu einem Zeitpunkt und in einer Form eingeschaltet werden, die gewährleisten, dass ihre Bedenken und Anregungen in den Entscheidungsprozess einfließen können (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 7. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76 u.a. - a.a.O. <321> und vom 23. Juni 1987 - 2 BvR 826/83 - BVerfGE 76, 107 <122>“,

BVerwG, Beschluss vom 07.03.2002 – 4 BN 60.01 –, zit.n.juris Rn. 17.

Eben diesen Anspruch der Stadt Kaarst würde der Regionalrat verletzen, wenn in der Sitzung vom 06.07.2017 aufgrund dieses Gutachtens über eine Änderung des derzeitigen Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf beraten und entschieden würde, ohne dass sich zuvor die Stadt Kaarst ihrerseits eingehend mit diesem Gutachten auseinandersetzen und dazu Stellung nehmen kann. Der bisherige Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans und der bisherigen Begründung des Entwurfs lassen eine Planänderung nur anhand dieses Gutachtens in der Sache nicht zu, ohne dass zugleich die Belange der Stadt Kaarst berücksichtigt werden. Eben diese Belange können aber binnen einer Frist von unter einer Woche nach der Veröffentlichung des Gutachtens nicht wirksam geltend gemacht werden.

Wir regen daher an, jede inhaltliche Befassung und insbesondere Entscheidung über den Umgang mit diesem Gutachten solange zurückzustellen, bis auch die Stadt Kaarst inhaltlich zu diesem Gutachten Stellung nehmen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

WEISSLEDER EWER

durch:

[gez. Prof. Dr. Ewer](#)

Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht